



HVBG

HVBG-Info 16/1999 vom 07.05.1999, S. 1443 - 1446, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei familiärer Gefälligkeit - Eigeninteresse -
Urteil des Bayerischen LSG vom 16.12.1998 - L 17 U 6/97**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO = § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) bei familiärer Gefälligkeit - Eigeninteresse;
hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom
16.12.1998 - L 17 U 6/97 - (rechtskräftig)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 16.12.1998 - L 17 U 6/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Kein Unfallversicherungsschutz einer Miteigentümerin, die während der gemeinsamen Durchführung mit den Kindern bei Baumaßnahmen am gemeinsamen Haus verunglückte und außerdem die Mithilfe nur ca 20 Stunden betraf.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin am 08.09.1994 einen Arbeitsunfall erlitten hat.
Die 1936 geborene Klägerin bewohnt gemeinsam mit ihrem Ehemann O., ihrer Tochter M., dem Schwiegersohn H. S. und deren Kindern ein Haus auf einem Grundstück in P., G. 16, das lt. Teilungserklärung nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 20.01.1992 in je einen hälftigen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und im Dachgeschoß geteilt ist. Die Klägerin bewohnt mit ihrem Ehemann die Wohnung im Erdgeschoß, die Eheleute S. die Wohnung im Obergeschoß. Im Zeitraum von 1992 bis 1994 erfolgte ein Umbau in Form eines Anbaus im Erdgeschoß mit Kniestock und Balkon. Als Bauherren fungierten H. und M. S., die sich privater Bauhelfer bedienten. Die Klägerin, die der Beklagten vom Bauherrn im Februar 1995 als Bauhelferin gemeldet worden war, sollte im Umfang von 20 Stunden in der Form mitarbeiten, daß sie Balkonbretter streichen und Aufräumarbeiten verrichtete. Am 08.09.1994 wollte sie - nachdem sie schon 13 Arbeitsstunden in der Vergangenheit gearbeitet hatte - Balkonbretter im Dachgeschoß des Nebengebäudes verstauen und fiel bei dieser Gelegenheit von der an der Außenwand stehenden Leiter ca. einen Meter tief rückwärts auf den Asphaltboden. Sie erlitt erhebliche Kopfverletzungen (mit Gehirnblutung).

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 10.03.1995 und Widerspruchsbescheid vom 26.04.1996 die Anerkennung des Ereignisses vom 08.09.1994 als Arbeitsunfall ab. Das Tätigwerden der Klägerin sei wesentlich von der engen verwandtschaftlichen Beziehung zu ihrer Tochter und dem Schwiegersohn gekennzeichnet gewesen und somit im Rahmen einer Gefälligkeit erfolgt.

Hiergegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Bayreuth

erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 08.09.1994 als versicherten Arbeitsunfall anzuerkennen und die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Sie hat vorgetragen, die Vorstellung aller Beteiligten sei es gewesen, daß ihre Tätigkeit 20 Arbeitsstunden bei weitem überschreiten werde. Nur eine Erkrankung zu Beginn der Baumaßnahme habe sie gehindert, mehr zu arbeiten. Das SG hat eine schriftliche Auskunft des H. S. vom 18.08.1996 und des O. L. vom 19.08.1996 eingeholt und mit Urteil vom 04.12.1996 - dem Antrag der Beklagten entsprechend - die Klage abgewiesen. Aufgrund der engen familiären Beziehung und der Art der Tätigkeit, insbesondere des zeitlichen Umfangs, der auf 20 Stunden festgelegt gewesen sei, wie sich aus den Angaben des H. S. und O. L. ergebe, liege eine unversicherte verwandtschaftliche Gefälligkeitsleistung vor.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und vorgetragen, ein Zeitaufwand von immerhin 20 Stunden im Rahmen der bis Dezember 1994 durchgeführten Baumaßnahme sei als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit einzustufen. Sie verwies auf ein Schreiben vom 30.05.1994 der Beklagten an den Bauherrn H. S., woraus eine mögliche Einschränkung der Versicherungspflicht bei Mithilfe von Verwandten nicht zu ersehen sei.

Sie hat weiter vorgelegt eine Teilungserklärung nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 20.01.1992, eine Bescheinigung des Landratsamtes Bayreuth vom 03.12.1991, einen Aufteilungsplan sowie Steuerbescheide des Finanzamtes Bayreuth vom 26.05.1994 und 18.07.1994.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.12.1996 sowie des Bescheids vom 10.03.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26.04.1996 zu verurteilen, das Ereignis vom 08.09.1994 als versicherten Arbeitsunfall anzuerkennen und ihr die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 04.12.1996 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogene Unfallakte der Beklagten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz hingewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig (§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)), jedoch nicht begründet.

Das SG hat zu Recht einen Anspruch der Klägerin auf Anerkennung des Ereignisses vom 08.09.1994 als Arbeitsunfall verneint.

Nach § 548 Reichsversicherungsordnung (RVO) - die Vorschriften der RVO sind im vorliegenden Fall anzuwenden, da sich das Ereignis vor dem 01.01.1997 ereignet hat (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -) - ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540, 543-545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet.

Anhaltspunkte für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis der Klägerin zu den Bauherren, der Tochter M. und dem Schwiegersohn H. S., gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 RVO liegen nicht vor.

Die Klägerin ist auch nicht wie ein nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO

Versicherter tätig geworden (§ 539 Abs 2 RVO). Eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des § 539 Abs 2 RVO liegt nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG vor, wenn eine ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen dienende Tätigkeit verrichtet wird, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach auch von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen; sie muß ferner unter solchen Umständen geleistet werden, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 8, 15, 16; BSG SozR 2200 § 539 Nr 43, 49, 55, 66, 108, 134 mwN). Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO ist bereits ausgeschlossen, wenn eine Person im Rahmen und im Interesse ihres eigenen Unternehmens für dieses als oder wie ein Unternehmer tätig wird (SozR 3-2200 § 539 Nr 16 mwN). Da die Klägerin Miteigentümerin des Grundstücks in P., G. 16, ist und die Baumaßnahme teilweise ihrem Teileigentum am Erdgeschoß ebenso wie dem Teileigentum der Eheleute S. am Dachgeschoß (s Teilungserklärung vom 20.01.1992) zugute kam, erfolgte ihre Mithilfe auch im Interesse ihres eigenen Unternehmens. Insbesondere das Streichen vom Balkongeländer und das Aufräumen der Balkonbretter betraf auch ihr Unternehmen, nachdem die Balkonbrüstung im gemeinschaftlichen Eigentum der Eheleute S. und L. steht, da sie lt. Teilungserklärung nicht zum Sondereigentum zählt.

Ob und in welchem Umfang die Aufräumarbeiten fremdnützig gewesen sind, mußte jedoch nicht aufgeklärt werden, da jedenfalls die weitere tatbestandliche Voraussetzung des § 539 Abs 2 RVO das Vorliegen einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit - nicht gegeben ist. Bei Gefälligkeitshandlungen, die unter Verwandten vorgenommen werden und von familiären Beziehungen zwischen Angehörigen geprägt sind, kann nämlich Versicherungsschutz entfallen, obwohl grundsätzlich dem Versicherungsschutz des § 539 Abs 2 RVO verwandtschaftliche Verhältnisse nicht entgegenstehen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der verrichteten Tätigkeit sowie die Stärke der tatsächlichen verwandtschaftlichen Beziehungen, wobei die Eltern-Kind-Beziehung als engstes verwandtschaftliches Gemeinschaftsverhältnis auch Tätigkeiten von erheblichem Umfang und größerer Zeitdauer ihr Gepräge geben kann (BSG SozR 2200 § 539 Nr 134 S 6). Auch kann eine Tätigkeit bis zu 40 Stunden noch als "Gefälligkeit" gewertet werden (BSG vom 29.09.1992 in SozR 3-2200 zu § 657 RVO Nr 1).

Im vorliegenden Fall lagen aufgrund der Eltern-Kind-Beziehung und dem Leben im gemeinsamen Haus mit den Enkelkindern besonders enge familiäre Beziehungen vor. Mithelfen in der Form von Aufräumarbeiten - wobei die Klägerin verunglückte - ist unter diesen Umständen selbstverständlich und wird durch das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft geprägt. Auch war die geplante Dauer der Tätigkeit von 20 Stunden - wie sie H. S. im Rahmen der Erstermittlungen angegeben hat und der Senat hat keine Bedenken, diesen Erstangaben zu folgen -, von so geringem Umfang, daß sie als Gefälligkeit von der Klägerin erwartet werden konnte.

Das von der Klägerin vorgelegte Schreiben der Beklagten an den Bauherrn vom 30.05.1994 führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Der Halbsatz "da auch diese Personen (Verwandte) gesetzlich gegen Arbeitsunfall versichert sind" hat grundsätzlich seine Richtigkeit. Es empfiehlt sich für die Beklagte eine Klarstellung bezüglich des eingeschränkten Versicherungsschutzes bei Gefälligkeitshandlungen an dieser Stelle. Einen

Vertrauenstatbestand hat dieses allgemeine Schreiben jedoch nicht gegenüber der Klägerin - die im übrigen als Miteigentümerin am Grundstück in P., G. 16, auch Mitbauherrin war - geschaffen. Der Halbsatz ist generell gehalten und bezieht sich auf die Erstellung von Arbeitsstundennachweisen. Ein Vertrauensschutz wäre nur dann denkbar, wenn von der Beklagten eine konkrete fehlerhafte Beratung erfolgt wäre.

Auch hat zum Zeitpunkt des Unfalls keine Formalversicherung für die Klägerin bestanden. Eine solche Versicherung käme nur dann in Betracht, wenn die Beklagte vor dem Unfall einen Beitrag für die Klägerin entgegengenommen hätte (vgl Ricke, Kasseler Kommentar, vor § 539 RVO RdNr 3 bzw vor §§ 2-6 SGB VII RdNr 3 mwN) - was die Klägerin selbst nicht behauptet. Sie ist vielmehr erst nach dem Unfall im Februar 1995 von H. S. als Bauhelferin bei der Beklagten gemeldet worden, die den versehentlich erhobenen Beitrag zu Recht zurückerstattet hat.

Die Berufung der Klägerin ist somit unbegründet.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 193 SGG.

Ein Grund für die Revision besteht nicht.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank